



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Stadtplanung und -entwicklung

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2015/0212

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 18.06.2015

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	22.06.2015	öffentlich

### Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.52 B Hennef (Sieg) - Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße;  
1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 4a Abs. 3 S. 4 BauGB  
2. Satzungsbeschluss

### Beschlussvorschlag

**Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:**

- Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB / der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB / der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 4a Abs. 3 S. 4 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**

- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

**1. zu T1, Landwirtschaftskammer NRW**

mit Schreiben vom 30.09.2014

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass gegen die Planungen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer NRW keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Zwar handelt es sich bei den jetzt überplanten Flächen teilweise um „Besonders schutzwürdige fruchtbare Böden“, die grundsätzlich aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie ihrer Regelungs- und Pufferfunktion für die örtliche Landwirtschaft eine erhebliche Bedeutung haben – aufgrund von Lage, Größe und

Zuschnitt der Ackerflächen in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung sind diese jedoch ohnehin nur noch eingeschränkt mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen zu erreichen und zu bewirtschaften, so dass ihre Bedeutung für die Landwirtschaft nicht mehr allzu hoch einzuschätzen ist.

Für die Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wird angeregt, neben Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

- die Möglichkeit der Zusammenlegung mit Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, z. B. Umbau von Sieg, Bröl und Hanfbach,
- den Umbau von Forstflächen (Nadelholz zu hochwertigen Laubholzbeständen) oder
- die Möglichkeit der Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau unter Einbeziehung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zu prüfen.

Darüber hinaus wird eine Zusammenarbeit mit dem Naturschutzgroßprojekt „Chance 7“ für geboten gehalten, das für das Gebiet der Stadt Hennef einen naturschutzfachlich sinnvollen, mit allen relevanten Gruppen abgestimmten Maßnahmenkatalog erarbeitet hat.

#### Abwägung:

Maßnahmen an Gewässern, Waldumwandlungen, produktionsintegrierte Maßnahmen oder der Rückgriff auf bereits durchgeführte Maßnahmen (Ökokonto) sind Optionen, die in Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef regelmäßig zur Konfliktbewältigung im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft werden. Kooperationen mit Landwirten und die Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft haben sich hierbei bewährt. Allerdings wird dies „im Plangebiet“ aufgrund der geringen Ausdehnung und der dort geplanten Bebauung nicht möglich sein. Zum Betrachtungsraum gehört jedoch das sonstige Stadtgebiet sowie der Hennefer Teil der Gebietskulisse des Projektes „Chance 7“.

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer werden bei der Gestaltung der Eingriffskompensation mit einbezogen.

#### **zu T2, BUND**

mit Schreiben vom 12.10.2014

#### Stellungnahme:

Es werden die folgenden Anregungen und Bedenken vorgetragen und es wird darum gebeten, diese im Verfahren zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass Teile der Begründung (sowohl zur 48. FNP-Änderung als auch zum Bebauungsplan Nr. 01.52 B) unvollständig und noch nicht aufgearbeitet worden sind. Daher kann hierzu keine verbindliche Stellungnahme abgegeben werden. Die Lage und die Ausführung der Änderung des FNPs scheint unter Berücksichtigung der Problematik des Erhalts der natürlichen Verbundkorridore nicht kritisch. Bezüglich der Ausführung der Baumaßnahmen im beplanten Gebiet wird die Unterbringung der privaten Kraftfahrzeuge in Tiefgaragen, wodurch sich der Flächenverbrauch erheblich minimieren lässt, begrüßt.

#### Abwägung:

Die in der Stellungnahme als wichtig aufgeführten Bereiche sind in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf (und zum Entwurf der 48. Änderung des FNPs) eingearbeitet.

Der Anregung wurde somit gefolgt.

### **zu T3, RSAG**

mit Schreiben vom 14.10.2014

#### Stellungnahme:

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes in der vorgesehenen Lage werden grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen sind der BGL 5104 und RASSt 06 zu entnehmen.

#### Abwägung:

Die genannten Anforderungen an Straßen und Fahrwege werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

### **zu T 4, Unitymedia kabel bw**

mit Schreiben vom 16.10.2014

#### Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Planbereich Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH liegen. Es besteht grundsätzliches Interesse das glasfaserbasierte Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung zu leisten.

#### Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### **zu T5, Bezirksregierung Düsseldorf**

mit Schreiben vom 20.10.2014

#### Stellungnahme:

In der Stellungnahme wird angemerkt, dass keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vorliegen. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann allerdings nicht gewährt werden.

#### Abwägung:

Da eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit nicht gewährt werden kann, wird der in der Stellungnahme vorgeschlagene Hinweis zum Verhalten bei Kampfmittelfunden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Den Anregungen wird insofern gefolgt.

### **zu T 6, Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61**

mit Schreiben vom 04.11.2014

#### Stellungnahme:

Natur- und Landschaftsschutz

Im weiteren Verfahren ist eine entsprechende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Zudem ist aufgrund des im Plangebiet befindlichen Gehölzstreifens eine artenschutzrechtliche (Vor-)Prüfung durchzuführen.

#### Abwägung:

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanentwurfes wurde auch ein Umweltbericht erstellt, indem eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung vorgenommen wurde. Die Artenschutzprüfung (Stufe 1) wurde ebenfalls durchgeführt.

Den Anregungen wurde gefolgt.

Stellungnahme:  
Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltes oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden in den Bebauungsplanentwurf (unter dem Punkt „Hinweise“) aufgenommen.

Stellungnahme:  
Bodenschutz

Nach § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Es ist Vorsorgen gegen nachteilige Einwirkungen zu treffen. Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden.

Eingriffe in den Boden als Bestandteil des Naturhaushalts sind möglichst zu vermeiden, unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen.

Zur gesetzeskonformen Berücksichtigung der Bodenschutzbelange wird angeregt, die folgenden Verfahrensschritte zu bearbeiten:

- Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Böden (Bestandsaufnahme des Bodeninventars, d. h. der Bodenfunktionen und der Naturbelassenheit) und der flächenhaften Verbreitung der Böden, speziell in den Bereichen, die einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen (dabei sollten über die Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 hinaus, soweit vorliegend, auch kleinmaßstäbliche Kartenwerke berücksichtigt werden, z. B. BK 25, BK 5, Bodenschätzung, spez. Bodenkartierungen; ggf. sind hier Bodenuntersuchungen durchzuführen)
- Beschreibung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden, d. h. Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens (Plan-Zustand) auf den Boden
- Prüfung von Planungsalternativen

Bei schwerwiegenden Umwelteingriffen, z. B. in den Boden, sollte der Umweltbericht den Schwerpunkt auf die räumliche Alternativenprüfung legen und die Notwendigkeit des Eingriffs ausführlich darstellen.

Ist der Wegfall von schutzwürdigen Bodenfunktionen nach dem Ergebnis der planerischen Abwägung unvermeidbar und stehen keine Alternativen zur Verfügung, ist dieser zu kompensieren (Ausgleich/Ersatz).

Zur Kompensation sollten vorzugsweise bodenbezogene Maßnahmen festgesetzt werden. Es sollte vorrangig geprüft werden, ob die Kompensation z. B. durch Entsiegelung oder ähnliche Maßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Ist dies nicht möglich, sollten jedoch insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.

Auf Grundlage der Bewertung und Beschreibung des Boden-Ist-Zustandes und Boden-Plan-Zustandes wird angeregt

-Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der Planung zu berücksichtigen (z. B. Minimierung von Versiegelungen, Planung von kurzen bodenschonenden Erschließungsstraßen etc.),

-bauzeitlich Minderungsmaßnahmen festzusetzen (z. B. Minimierung von Massenbewegungen, fachgerechter Bodenaushub und fachgerechte Lagerung, Bodenpflegemaßnahme durch Begrünung des gelagerten Bodens, Verwendung von Baggermatten, Vermeidung von Bodenverdichtungen im Bereich späterer Freiflächen – Vorgabe von max. zulässigen Bodenbelastungen durch Baufahrzeuge etc. -, Errichtung von Bauzäunen zum Schutz empfindlicher Böden etc.),

-Minimierungsmaßnahmen festzusetzen (z. B. Dachbegrünungen, fachgerechte Überdeckung von baulichen Anlagen etc.),

-Maßnahmen zur Kompensation von unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Bodenfunktion zu ermitteln (z. B. Entsiegelung und Rekultivierung von Flächen, Verbesserung der Bodenstruktur, Wiedervernässungen, erosionsmindernde Maßnahmen, Abtrag von Aufschüttungen und Auftrag von Oberboden etc.), inkl. Beschreibung und Bewertung des Ist- und Planzustandes des Bodens der Kompensationsfläche und

-Maßnahmen zur Überwachung der bauzeitlichen Minderungsmaßnahmen und zur Begleitung der Kompensationsmaßnahmen zu regeln (z. B. Überwachung durch bodenkundliche Baubegleitung etc.).

Es wird angeregt, die geplanten Maßnahmen vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Weitergehende Ausführungen und ein detaillierter Prüfkatalog finden sich in dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ LABO 2009 der mit gemeinsamem Erlass des MBV und MUNLV vom 31.05.2010 in NRW eingeführt wurde.

Es wird angeregt, den im Leitfaden enthaltenen Prüfkatalog im Rahmen der Umweltprüfung abzuarbeiten, ggf. ergänzende Untersuchungen durchzuführen und das Prüfergebnis in der Abwägung zu berücksichtigen.

Es werden links zum o. g. Erlass, zum Leitfaden und zur Broschüre „Schutzwürdige Böden in NRW“ in der Stellungnahme angegeben.

#### Abwägung:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.52 B wurde ein Umweltbericht erstellt (Verf.: HKR Landschaftsarchitekten, Reichshof, Stand: 12.03.2015). Die in der Stellungnahme vorgebrachten Punkte der Untersuchung wurden in dem zum Bebauungsplanentwurf vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt. Der Umweltbericht kommt zu folgendem Ergebnis:

Die untersuchten Schutzgüter und Schutzgutfunktionen, die durch das Planvorhaben betroffen sein werden, weisen mit Ausnahme der Bodenfunktion keine ausgeprägte Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben auf. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf diese Schutzgüter sind daher nicht erkennbar.

Durch (Teil-) Versiegelung und Überbauung gehen natürliche Böden in ihrer Funktion vollständig verloren (ca. 2.077 m<sup>2</sup>). Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen sind als erheblich anzusehen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.52 B führt trotz der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Der anlagebedingte Verlust von Lebensräumen sehr geringer bis mittlerer Bedeutung sowie die Versiegelung und Veränderung von Böden können trotz der Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vermieden werden.

Für diese unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft (Biotop- und Bodenfunktion) wird das Ökokonto in Anspruch genommen. Maßnahmen des Ökokontos sind sowohl qualitativ als auch in ihrem Umfang geeignet, die unvermeidbaren Eingriffe in das Biotop- und Bodenpotenzial auszugleichen.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ist vertraglich zwischen der Stadt Hennef und dem Vorhabenträger zu regeln bzw. zu sichern.

Im Umweltbericht wird derzeit von einem vollständigen Ausgleich des Eingriffs in die Biotop- und Bodenfunktion ausgegangen. Im Hinblick auf die Bodenfunktion ist die Erforderlichkeit des Ausgleichs noch nicht abschließend geprüft. Der Umweltbericht steht im Hinblick auf den Umgang mit dem Boden insofern unter Vorbehalt.

#### Stellungnahme:

Ab-/Niederschlagswasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

#### Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden in den Bebauungsplanentwurf (unter dem Punkt „Hinweise“) aufgenommen.

#### Stellungnahme:

Einsatz erneuerbarer Energien

Gemäß § 1 a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

#### Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden in den Bebauungsplanentwurf (unter dem Punkt „Hinweise“) aufgenommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Westnetz GmbH
- Wahnbachtalsperrenverband
- DB Netze GmbH
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
- Rhenag
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirksregierung Arnsberg
- Amt für Kinder, Jugend und Familie

## **1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

### **zu T1, Rhenag**

mit Schreiben vom 10.04.2015

#### Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass für das Plangebiet (Teilbereich B) eine Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup>/h für die Entnahmedauer von zwei Stunden aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden kann.

#### Abwägung:

Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 01.52 B wird unter dem Punkt „Ver- und Entsorgung“ entsprechend ergänzt. Der Hinweis wird somit entsprechend berücksichtigt.

#### Stellungnahme:

Die Erschließung des Plangebietes mit Erdgas kann nur aus der Lise-Meitner-Straße erfolgen.

#### Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### **zu T2, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Kreisentwicklung und Mobilität – Raumplanung und Regionalentwicklung –**

mit Schreiben vom 05.05.2015

#### Stellungnahme:

Zum Thema „Bodenschutz“ wird mitgeteilt, dass die Angaben im Umweltbericht fehlen, wie die Eingangsparameter bei der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt wurden und aus welchem Verfahren die Faktorenwerte für den Boden stammen. Bei der Ermittlung des Planungszustandes der Ausgleichsmaßnahme wurde ein Bodenfaktor von 1,3 angesetzt. Es ist nicht ersichtlich, wie dieser Faktor ermittelt wurde. Zur Nachvollziehbarkeit der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird angeregt, den Umweltbericht um die folgenden Angaben zu ergänzen:

1. Verweis auf das gewählte Verfahren zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
2. Angabe der Originalquelle der Abbildung 2: Bodenfunktionen für Eingriffe auf Bestandsflächen
3. Quellennachweis und Angaben zur Ableitung des Bodenfaktors 1,3 für die Ausgleichsmaßnahme

#### Abwägung:

Die Hinweise wurden bei der Überarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.

#### Stellungnahme:

Zum Punkt „Natur- und Landschaftsschutz“ im Umweltbericht wird seitens des Rhein-Sieg-Kreises ausgeführt, dass eine nachträgliche Anerkennung von Biotopwertpunkten für das Ökokonto der Stadt Hennef nicht möglich ist. Die untere Landschaftsbehörde erkennt jedoch den Teil der Kompensationsleistung einer Maßnahme im Ökokonto, der noch durch keinen anderen Eingriff in Anspruch genommen wurde insofern an, dass er durch ein Bodenbewertungsmodell nachträglich quantifiziert werden kann. Konkret bedeutet dies in der vorliegenden Planung, dass von den ursprünglich 63.000 Biotopwertpunkten der Maßnahmen „Streuobstwiese Hüchel“ bereits 12.426 Biotopwertpunkte in Anspruch genommen worden sind (Kenntnisstand der unteren Landschaftsbehörde vom 12.01.2015). Die verbleibenden 50.574 Biotopwertpunkte (entspricht 7.225 m<sup>2</sup>) können einer Bodenbewertung zugeführt werden. Für die Bewertung des Bodenverlustes ist die Stellungnahme zum „Bodenschutz“ zu beachten.

#### Abwägung:

Der Hinweis des Rhein-Sieg-Kreises zum Thema Natur- und Landschaftsschutz betrifft die Führung des Ökokontos, d.h. die Inanspruchnahme vorweg realisierter Aufwertungsmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen. Da im Bebauungsplan 01.52 B erstmals die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden in Form von Punkten quantifiziert wurde und darüber hinaus eine umfangreiche Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation von mehreren Eingriffen jeweils anteilig herangezogen wurde, galt es die Ein- und Ausbuchung im Ökokonto abzustimmen. An der Eingriffskompensation des vorliegenden Bebauungsplans durch Rückgriff auf das städtische Ökokonto ändert sich hierdurch nichts.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- PLEdoc GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
- Westnetz GmbH
- DB Energie GmbH
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
- Unitymedia NRW GmbH

### **1.3 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB**

Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

- 2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), werden der Bebauungsplan Nr. 01.52 B Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

## **Begründung**

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, der Offenlage und der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 4a Abs. 3 S. 4 BauGB sind in den Sitzungen des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 17.03.2015 (Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 1 Enthaltung der SPD-Fraktion) und 16.06.2015 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Die Satzungsempfehlung ist in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 16.06.2015 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Sie werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zum Beschluss empfohlen.

Hennef (Sieg), den 18.06.2015

Klaus Pipke